



Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

41. Jahrgang

27.05.2015

Nr. 17 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Satzung der Gemeinde Hövelhof über die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung)

Der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 auf Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) in der jeweils geltenden Fassung und § 51 Absatz 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai. 2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Sennegeemeinde Hövelhof als ländliches Grundzentrum im Kreis Paderborn liegt im unmittelbaren Einzugsgebiet des Oberzentrums Paderborn. Die Mobilität wird überwiegend mittels Privatfahrzeugen praktiziert, da im ländlichen Raum das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs nicht im dem Maße vorgehalten werden kann, um eine Alternative zum Privatfahrzeug zu sein. Die PKW-Quote in der Sennegeemeinde Hövelhof ist dementsprechend hoch und liegt 1,7 Fahrzeugen pro Einwohner. Der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen bei Neu- und Umbauten ist daher nicht nur bauordnungsrechtlich (§ 51 BauO NRW) erforderlich, sondern hat auch ein besonderes städtebauliches Gewicht.

Zielsetzung ist es, den nutzungsbedingten ruhenden Verkehr zu regeln, um insbesondere sowohl im Ortskern als auch in den im Zusammenhang bebauten Gebieten eine geordnete Unterbringung des notwendigen Stellplatzbedarfs vorzugeben, den stetigen Parkdruck durch den ruhenden Verkehr im öffentlichen Raum zu reduzieren und die Entwertung von bereits bestehenden Immobilien zu vermindern.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet Hövelhof. Die Satzung regelt die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze und die Art des Nachweises, sofern in Bebauungsplänen und in sonstigen städtebaulichen Satzungen keine eigenen Regelungen getroffen werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

Stellplätze sind Flächen auf Privatgrundstücken, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen. Als Stellplätze gelten entsprechend hergerichtete Freiflächen, Carports und

Garagen. Stellplätze sind so herzustellen, zu befestigen und dauerhaft zu unterhalten, dass sie witterungsunabhängig ganzjährig benutzbar sind.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen gem. § 51 Abs. 1 und 2 BauO NRW ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Gleiches gilt für die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn sich dadurch der Bedarf an Stellplätzen gegenüber dem bisherigen Bestand erhöht.

(2) Statt der Stellplätze können auch Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung entgegenstehen.

(3) Die nachzuweisenden Stellplätze sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der baulichen oder sonstigen Anlage herzustellen, nutzbar zu machen und auf Dauer zu erhalten.

(4) Von der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen kann nur mittels Ablösung in Form eines Geldbetrages befreit werden, wenn die Gründe gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung vorliegen.

§ 4 Berechnung und Anzahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

(1) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, die als Anlage 1 verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder vermindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis, z. B. wechselseitige Nutzungen, zum tatsächlichen Bedarf steht.

(3) Sind Bauvorhaben in den Richtzahlen nicht ausdrücklich erfasst, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.

(4) Bei Bauvorhaben, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, sind die jeweiligen Stellplatzrichtzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsarten, getrennt zu ermitteln.

(5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

(6) Die Berechnung ist für selbstständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden. Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Stellplätze Zahlenbruchteile, so ist in diesem Fall der jeweilige Bedarf auf ganze Zahlen aufzurunden.

(7) Stellplätze dürfen auf einem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück nicht errichtet werden, wenn

- 1.-die Anlage von Stellplätze und Garagen auf dem Baugrundstück aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder sonstigen städtebaulichen Satzungen ausgeschlossen ist,
2. das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen und Garagen nicht geeignet ist oder
3. wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Anlage von Stellplätzen und Garagen besteht.

(8) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt dem Bauherrn.

§ 5 Lage und Größe der Stellplätze

(1) Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück oder in zumutbarer Entfernung (< 300 m) zum jeweiligen Bauvorhaben nachzuweisen. Stellplätze, die nicht auf dem Grundstück des Bauvorhabens liegen, sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

(2) Die Mindestgröße eines Stellplatzes im Sinne dieser Satzung beträgt 5,00 m x 2,50 m. In der Gebietszone 1 – Sanierungsgebiet Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“ gem. § 7 dieser Satzung kann die Mindestgröße auf 5,00 m x 2,30 m reduziert werden, wenn das Vorhaben zur Sicherung der zentralen Versorgungsfunktion des Ortskernes wesentlich beiträgt.

(3) Stellplätze im Sinne dieser Satzung müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

(4) Die von einem Kraftfahrzeug befahrene Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche (Stauraum) wird als Stellplatz anerkannt, wenn

1. Garage oder Carport mehr als 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind und
2. die Stellplätze derselben Wohneinheit zugeordnet sind. Dieses gilt nicht für Mehrfachstellplätze (z. B. Duplex- oder Triplexgaragen, Parklifte).

§ 6 Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Die Anlage von Grundstückszufahrten ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen, max. jedoch 6,0 m je Baugrundstück. Für Baugrundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten gilt diese Regelung nicht.

(2) Das auf den Stellplätzen bzw. Garagen anfallende Niederschlagswasser ist gem. § 13 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hövelhof über die Grundstücksanschlussleitung dem Niederschlagswasserkanal zuzuführen. Eine Ableitung über öffentliche Flächen ist untersagt.

(3) Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, durch raumbildende Bepflanzung in Stellplatzgruppen zu unterteilen. Grünordnerische Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung bleiben unberührt.

§ 7 Gebietszonen

(1) In der Sennegemeinde Hövelhof werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 6 BauO NRW in Zonen festgelegt:

1. Gebietszone 1 – Sanierungsgebiet Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“
2. Gebietszone 2 – Kernort Hövelhof
3. Gebietszone 3 – Ortsteile und übriges Gemeindegebiet (ohne Truppenübungsplatz).

(2) Die genaue Umgrenzung der Gebietszonen ergibt sich aus den Übersichtsplänen, die verbindlicher Teil dieser Satzung sind (Anlagen 2 bis 4).

§ 8 Ablösung der Stellplätze

(1) Wenn die Herstellung der Stellplätze aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen bzw. nur unter großen Schwierigkeiten nicht möglich ist, kann die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung begründeten Verpflichtung, Stellplätze herzustellen, durch Ablösung gegenüber der

Sennegemeinde Hövelhof erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Sennegemeinde Hövelhof.

(2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht dadurch nicht.

(3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(4) Der jeweilige Ablösebetrag je Stellplatz ergibt sich aus § 9 dieser Satzung. Er ermittelt sich aus der Multiplikation der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen mit dem je nach Gebietszone ermittelten Ablösebetrag pro Stellplatz gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

(5) Die Ablösung wird nicht zugelassen, wenn zu erwarten ist, dass das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu Folge hat, eine nachhaltige Verschlechterung der lokalen Parkraumsituation befürchten lässt und eine entlastende öffentliche Parkeinrichtung in absehbarer Zeit nicht geschaffen wird.

(6) Diese Ablösesatzung findet im Baugenehmigungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren über die Errichtung von Spielhallen, Wettbüros, Sex-Shops, geschlechtlichen Dienstleistern sowie vergleichbaren Vergnügungsstätten und Einrichtungen keine Anwendung.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(8) Sofern sich nach Inbetriebnahme einer baulichen oder sonstigen Anlage zeigt, dass sich der reale Stellplatzbedarf verringert oder die vor Erteilung der Baugenehmigung fehlenden und bereits abgelösten Stellplätze auf einem anderen Grundstück nachgewiesen werden können, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Ablösebetrages.

§ 9 Ablösebetrag

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird wie folgt festgesetzt:

1. Gebietszone 1: EUR 5.950
2. Gebietszone 2: EUR 4.980
3. Gebietszone 3: EUR 3.690

(2) In der Gebietszone 1 (Sanierungsgebiet Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“) kann der Ablösebetrag pro Stellplatz auf EUR 1.000 reduziert werden, wenn das Bauvorhaben oder die Nutzung einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der zentralen Versorgungsfunktion des Ortskerns leistet und dadurch keine städtebaulichen Spannungen im Umfeld des Vorhabens begründet.

(3) Erstreckt sich ein Vorhaben über zwei Gebietszonen, ist dessen funktionale Orientierung für die Zuordnung zu einer Gebietszone relevant. Hierbei ist insbesondere maßgeblich, ob das Vorhaben in seiner Lage in der nächst höheren Zone wirtschaftlich profitiert.

(4) Der Geldbetrag ist zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
2. investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. investive Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradverkehrs und der Fußwege.

§ 10 Ausnahmen, Befreiungen und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ausnahmen und Befreiungen nur im Einvernehmen mit der Sennegemeinde Hövelhof erteilen. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Sennegemeinde Hövelhof selbstständig. Ein Rechtsanspruch auf Befreiungen besteht nicht.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, zu denen die Sennegemeinde Hövelhof vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. Bauanträge und Bauvoranfragen, denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Sennegemeinde Hövelhof das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
4. Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung entsprechen und die vor deren Inkrafttreten bereits an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind (vgl. Planreife § 33 BauGB).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gem. § 84 BauO NRW kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 bis 6 dieser Satzung verstößt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sennegemeinde Hövelhof über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Absatz 7 der Landesbauordnung vom 05. Januar 1984 außer Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 21.05.2015 vom Rat der Gemeinde Hövelhof, beschlossene Stellplatzsatzung wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

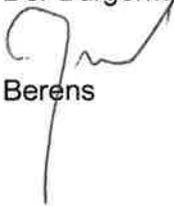
Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 27.05.2015

Der Bürgermeister



Berens

Anlagen

- Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatzbedarf
- Anlage 2 - Umgrenzung Gebietszone 1
- Anlage 3 - Umgrenzung Gebietszone 2
- Anlage 4 - Umgrenzung Gebietszone 3

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v. H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen	2 Stpl. je Haus	
1.2	Mehrfamilienhäuser und Einliegerwohnungen zu 1.1	bis 50 m ² Wohnfläche ⁵⁾ : 1 Stpl. je Wohnung; bis 75 m ² Wohnfläche ⁵⁾ : 1,5 Stpl. je Wohnung; ab 75 m ² Wohnfläche ⁵⁾ : 2 Stpl. je Wohnung	10 10 10
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Plätze	
1.4	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	1 Stpl. je 10-17 Plätze, jedoch mindestens 3 Stpl.	75
1.5	Altenwohnungen ¹⁾	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.6	Sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2-5 Plätze, jedoch mindestens 2 Stpl.	10
1.7	Wochenend- und Ferienhäuser ¹⁾	1 Stpl. je Wohnung.	
1.8	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 15 Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl.	50
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ²⁾		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40m ² Hauptnutzfläche ⁴⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Praxisräume für Ärzte, Heilpraktiker, Krankengymnastik und dgl.)	1 Stpl. je 20-30 m ² Hauptnutzfläche ⁴⁾ , jedoch mindestens 3 Stpl. je Nutzungsfläche	75
3	Verkaufsstätten ²⁾³⁾		
3.1	Verkaufsstätten bis 700 m ² Verkaufsfläche, 75	1 Stpl. je 30-50 m ² Verkaufsfläche ⁶⁾	75
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10-30 m ² Verkaufsfläche ⁶⁾	75
4	Kirchen, Versammlungsstätten		
4.1	Kirchen und vergleichbare Versammlungsstätten von Religionsgemeinschaften	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.2	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	
5.4	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	
5.5	Hallenbäder	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15	

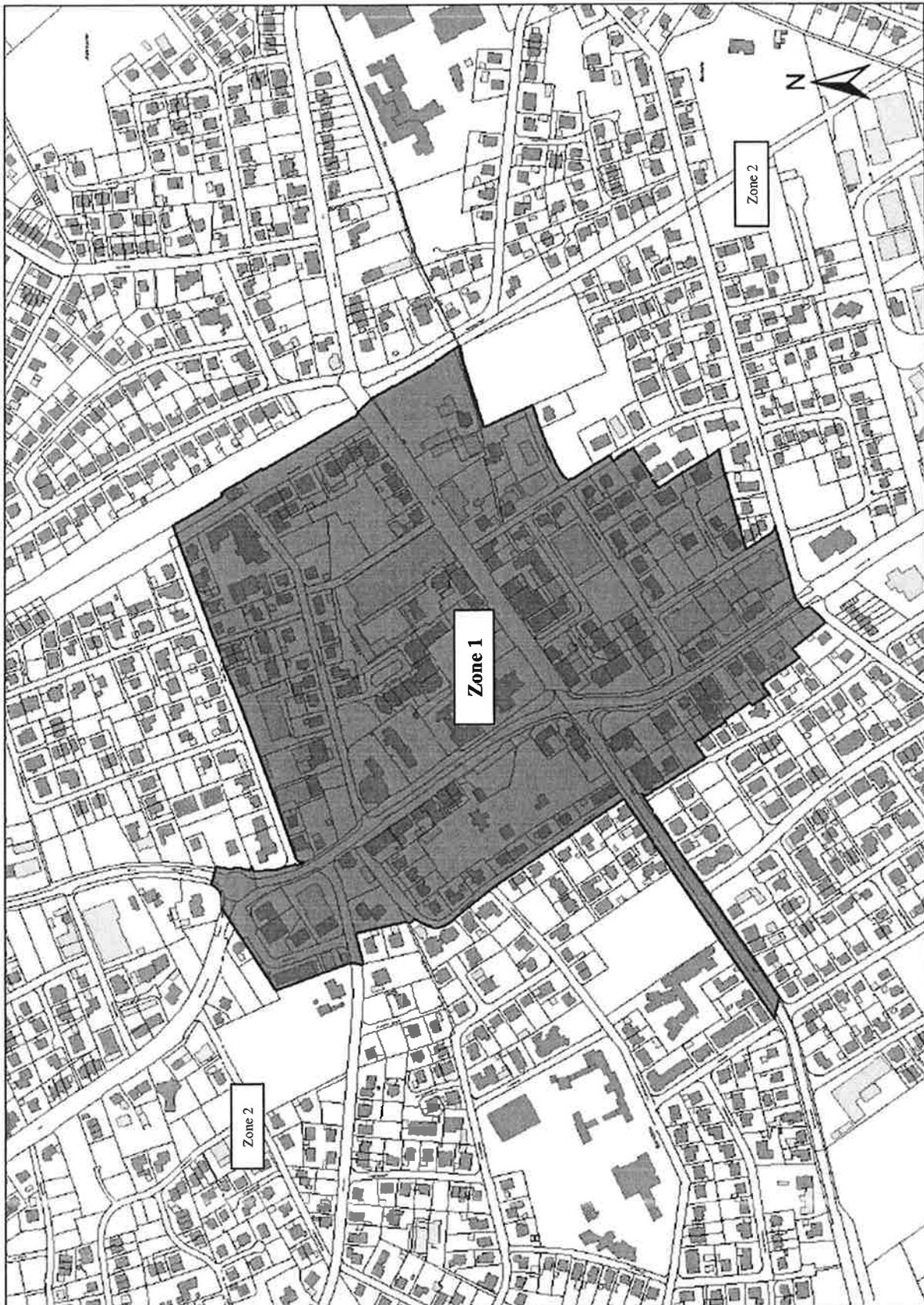
		Besucherplätze	
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche	
5.7	Tennisanlagen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	
6	Gaststätten und Beherbergungs- betriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraumfläche	75
6.2	Freigastflächen und Gastgärten von Gaststätten oder einer Verkaufsstelle	Bei der Stellplatzermittlung ist bis zu 75 v.H. der im Gebäude (Gaststätte / Laden) liegenden Gastraumfläche von einer Wechselnutzung auszugehen. Für die darüber hinausgehende Gastfläche: 1 Stpl. je 6-12 m ² Gastfläche	
6.3	Biergärten	1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraumfläche	100
6.4	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.-6.3.	
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	
6.6	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum	
6.7	Spiel- und Automatenhallen, Wett- büros Sex-Shops oder sonstige Vergnügungstätten, geschlechtliche Dienstleistern sowie vergleichbaren Vergnügungstätten und Einrichtungen	2 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	
7	Krankenanstalten		
7.1	Pflegeheime	1 Stpl. je 10-15 Plätze, mindestens 3 Stpl.	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugend- förderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	
	Kindergärten, Kindertagesstätte und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	
8.4	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucher	
9	Gewerbliche Anlagen ²⁾		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte ⁷⁾	10-30
9.2	Lagerräume. Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte ⁷⁾	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	

9.4	Tankstellen mit Verkaufsfläche	3 Stpl. je Pflegesatz, zusätzlich Stellplätze nach 3.1	
9.5	Waschanlagen	3 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Herstellungs- und Lieferbetriebe für Speisen und Getränke	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, zusätzlich mind. 2 Stpl. für Lieferfahrzeuge	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhof	1 Stpl. je 2.000 m ² Nutzfläche, jedoch min. 10 Stpl.	
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stpl	
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl.	

- 1) Die Wohnungen müssen erkennbar und dauerhaft für die Benutzung des besonderen Personenkreises bestimmt sein (das muss in der besonderen Ausstattung und Ausführung bzw. spezifischer Einrichtungen zum Ausdruck kommen). Ist ohne wesentliche bauliche Veränderungen auch eine allgemeine Wohnnutzung möglich, bestimmt sich die Stellplatzzahl nach den Nrn. 1.1 und 1.2.
- 2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.
- 3) Ist die Lagerfläche größer als die Nutzfläche der Vorhaben, so ist die Stellplatzzahl für die Lagerfläche zusätzlich und gesondert nach 9.2 zu ermitteln.
- 4) Hauptnutzfläche: Berechnung nach DIN 277 Teil 2 – Flächen für Nebennutzungen (Toiletten, Garderoben, Abstellräume, Räume für zentrale Technik etc. werden nicht angerechnet).
- 5) Wohnfläche: Berechnung erfolgt nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV).
- 6) Verkaufsfläche: Hierzu zählen auch die Kassenzone und der Verpackungsbereich. Verkaufsflächen von nicht überdachten Freiflächen werden mit 25 v. H. und von überdachten Freiflächen mit 50 v. H. ihrer Fläche als Verkaufsfläche angerechnet.
- 7) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

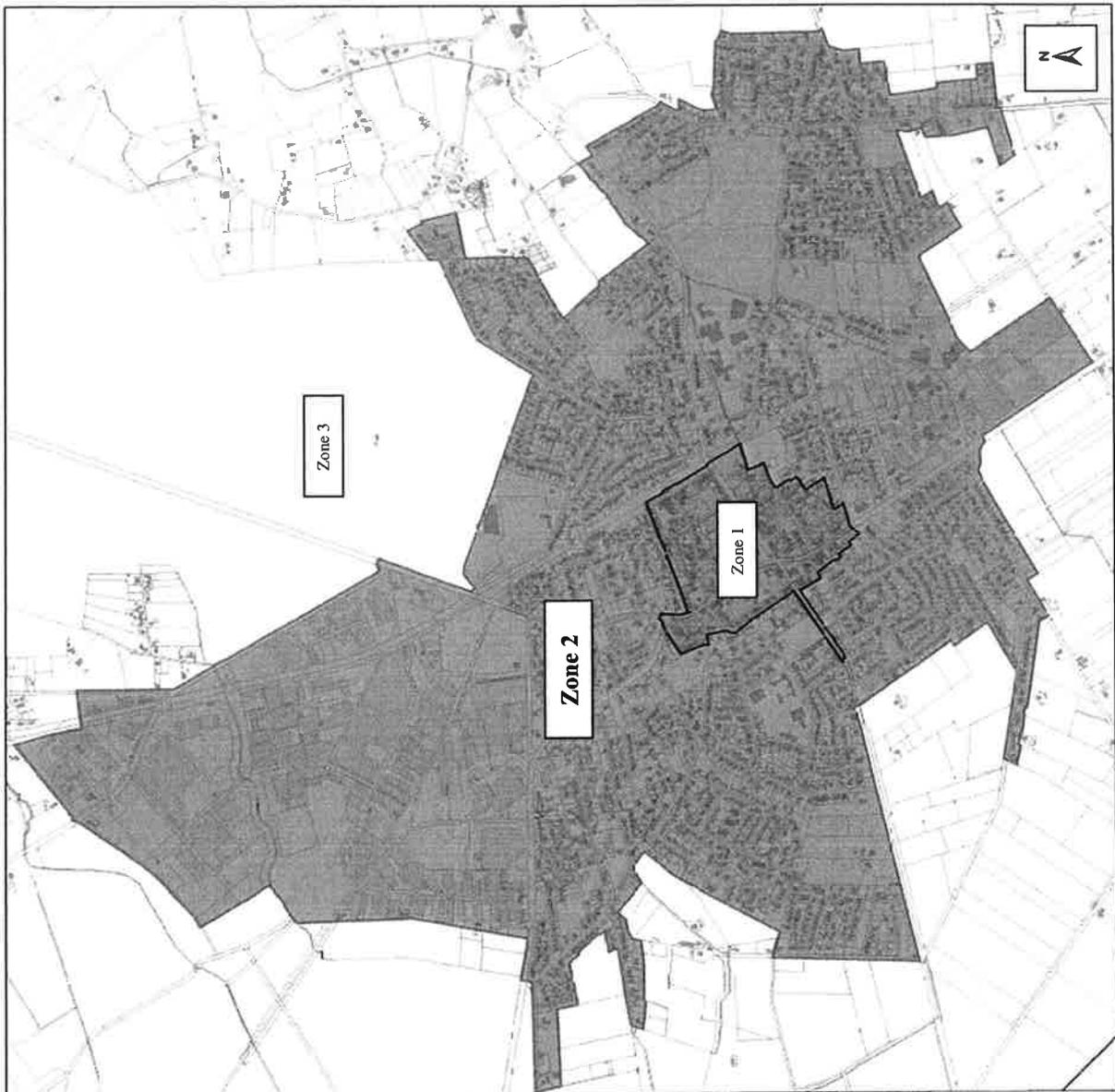
Anlage 2

Gebietszone 1 – Sanierungsgebiet Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“



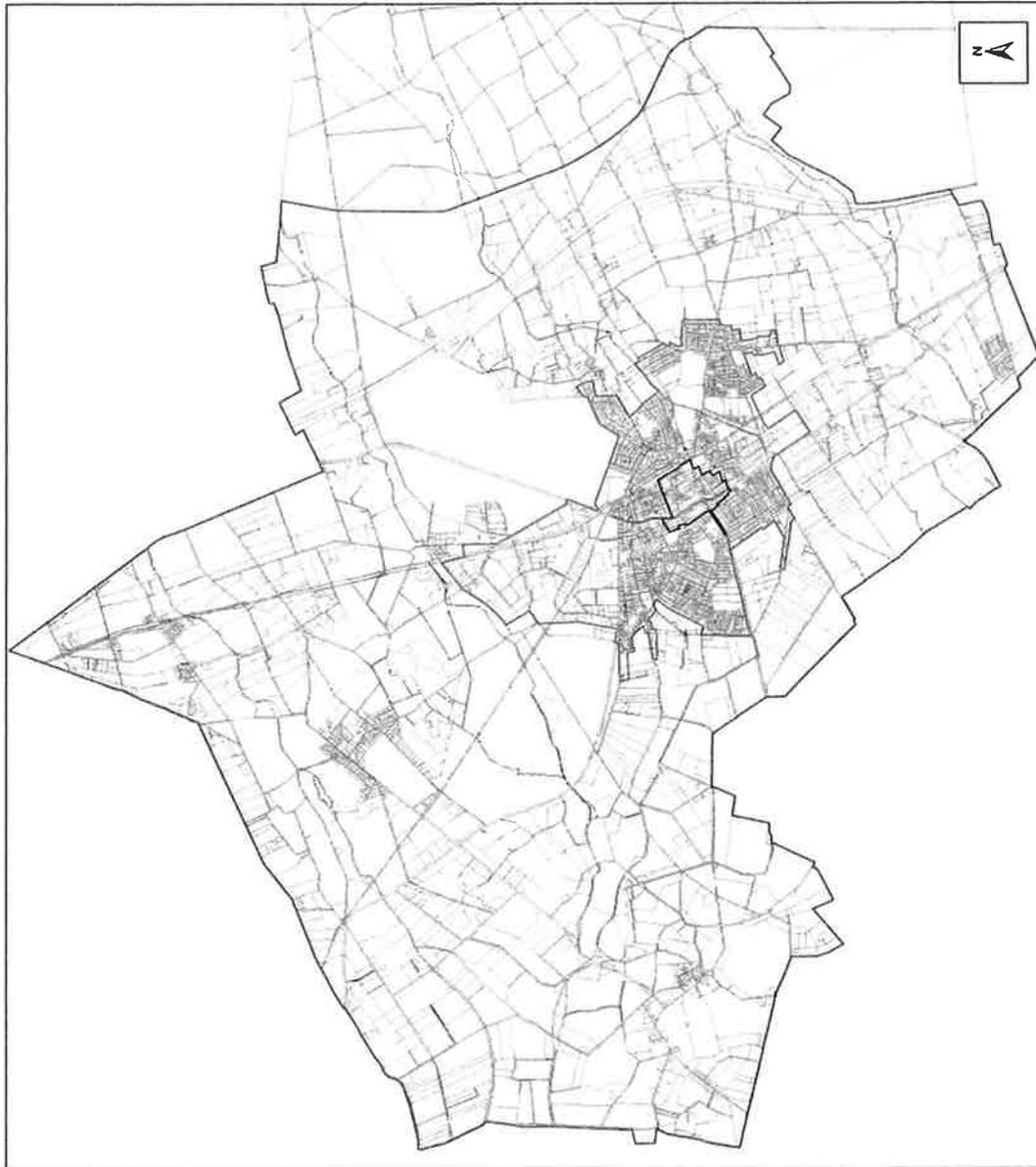
Anlage 3

Gebietszone 2 – Kernort Hövelhof



Anlage 4

Gebietszone 3 – Ortsteile und übriges Gemeindegebiet
(ohne Truppenübungsplatz)



Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.